

# Leipziger Tageblatt

wid

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 11.

Mittwoch den 11. Januar.

1865.

### Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrsmesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach anderen vereinsländischen Packhof-Plätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 19. Januar 1865 bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 7. Januar 1865.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Kellner.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 21. December 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Schluß.)

Schließlich macht sich für Einrichtung der neuen Feuerwachen noch folgender, in unsrer Zuschrift vom 21. Nov. v. J. infoweit nicht angegebener, beziehendlich einmaliger Aufwand erforderlich:

230 Thlr. — Ngr.	Vorleidung der 5. Feuerwache.
230 = = =	desgl. der 6. Feuerwache.
1955 = = =	an Spritzen und sonstigen Geräthschaften.
395 = = =	für Mobilareinrichtung } in der 6. Feuerwache.
132 = 15 =	für Gaseinrichtung } in der 6. Feuerwache.
308 = = =	für Mobilareinrichtung } in der 7. Feuerwache.
171 = 14 =	für Gaseinrichtung } in der 7. Feuerwache.
440 = = =	für Mobilare- und Gaseinrichtung in der 8. Feuerwache.

3861 Thlr. 29 Ngr. Sa.

Mit dem Inslebentreten dieser und der bereits früher mit Ihrer Zustimmung beschlossenen neuen Einrichtungen hoffen wir die Organisation unseres Feuerlöschwesens zum entsprechenden Abschluß gebracht zu sehen."

Der Ausschuß war

zu 1.

— der Bestimmung, daß in das Leiterhaus nur eine Nachtwache, dagegen in die 5. Bürgerschule eine Tag- und Nachtwache gelegt werden soll — mit dem Vorschlage des Rathes einverstanden, ebenso

zu 2.

der Vertheilung der Räderdiensten an die einzelnen Feuerwachen.

In dieser Beziehung empfahl er aber der Versammlung:

unter Absehen von dem früheren Beschlusse nunmehr dem des Rathes beizutreten, beziehendlich zur Vermietung des Communihauses Magazingasse Nr. 2 — vorbehältlich der Licitation und des Contractabschlusses — Zustimmung zu ertheilen.

Beyleglich 3.

der Rückantwort des Rathes, betr. die beantragte Befreiung der Gewerbegehälften vom Feuerdienste, wurde mitgetheilt, daß die gewünschte Befreiung von Schutzverwandten in Wirklichkeit ein sehr mögliches Resultat ergeben, besonders um deswillen, weil unter den Schutzverwandten sich eine große Anzahl Nichtverpflichteter, z. B. wegen ihres Berufs, ihrer Amtsverhältnisse ic. befinden.

Obgleich nun der Ausschuß anerkannte, daß die aus dem bisherigen Innungsverbande abgeleitete Verpflichtung ferner nicht aufrecht zu erhalten sei, so fand er es doch nicht im Interesse der Commun, auf die Weihülfen der Gewerbs-Gehälften, als einer im Rothfalle verwendbaren Reserve, ohne Weiteres zu verzichten. Vielmehr würde nach Ansicht des Ausschusses ein entsprechender Vertheilungsmodus, der mit der Gewerbegegesetzgebung vereinbar, und auf alle hier conditionirenden jungen Männer, insbesondere auch auf die Handlungskommiss ic. auszudehnen wäre, einen Ausweg bieten.

Der Ausschuß rieb daher der Versammlung an:

den früheren Antrag wegen der Gewerbegehälften fallen zu lassen,  
dagegen beim Rath zu beantragen,  
dieselbe wolle die Verpflichtung aller dienstfähigen, zeitweilig in Condition hier aufhältlichen unselbstständigen jungen Män-

ner aussprechen und in einer der jetzigen Gewerbegegesetzgebung nicht entgegenstehenden Weise regeln.

4.

Die vom Rath laut der Anschläge für die Einrichtung der Feuerwachen geforderten Kosten bestehen, vorbehältlich der noch nicht veranschlagten Einrichtung des Leiterhauses, in:

460 Thlr. — Ngr.	für Vorleidungskosten der Mannschaften der 5. und 6. Feuerwache,
1955 = = =	für Anschaffung von Spritzen und Geräthschaften,
1446 = 29 =	für Mobilare und Gaseinrichtung in der 6., 7. und 8. Feuerwache.

Der Ausschuß hielt alle diese Ansätze für gerechtfertigt und beschloß einstimmig:

der Versammlung die Verbilligung dieser Postulate anzurathen.

Die 8. Feuerwache soll mit den Spritzen der Turnerfeuerwehr und Rettungscompagnie, je nachdem die eine oder die andere dieser Abtheilungen den Dienst hat, bezogen werden.

Da indessen die Mannschaften der Wache nicht so stark sein werden, um mit Bequemlichkeit und Raschheit diese großen Spritzen samt den dazu gehörigen Räderdiensten zu bedienen, so empfahl der Ausschuß,

beim Rath die Beschaffung einer kleinen Pariser zweirädrigen Karrenspritze für die 8. Feuerwache zu beantragen.

Der Aufwand dafür, ungefähr 200 Thlr., ist an sich nicht bedeutend, wird aber noch dadurch aufgewogen, daß der Rath die Besoldung der betr. Wachmannschaft nach 16 Mann rechnet, während die letztere nur 10 Mann betragen wird.

5.

Der Besoldungsetat der Löschmannschaften — wobei zu bemerken, daß die Besoldung der 7. und 8. Feuerwache nicht, wie der Rath berechnet je 582 Thlr. 12 Ngr., sondern je 584 Thlr. jährlich betragen würde — und wobei sich, wie oben bemerk't, der Ansatz für die 8. nicht von 16, sondern nur von 10 Mann zu beziehende Feuerwache entsprechend verringern wird — erschien allseitig angemessen und bevorwortete daher der Ausschuß

dessen Verbilligung.

Ebenso empfahl derselbe aus klar vorliegenden Gründen der Billigkeit die für den Fourier der Rettungscompagnie geforderte Auslösung von 5 Thlr. monatlich

der Verbilligung des Plenums.

6.

Die vom Rath weiter beschlossene Anstellung von 5 Ober- und 20 Untereuermännern hatte der Ausschuß als sehr zweckmäßig und für die Vollständigung des ganzen neuen Organismus notwendig zu bezeichnen. Der diesfallsige Aufwand vermindert sich im Uebriegen durch Ersparung an Mannschaftsgehalt der Tagesfeuerwachen, beziehendlich durch den Wegfall von Extraverglütung; wurde aber in seinen einzelnen Sätzen vom Ausschuß als angemessen erachtet.

Derselbe empfahl einstimmig zu der Anstellung von 5 Oberfeuermännern und 20 Feuermannern und zu den für dieselben vom Stadtrath postulierten Gehaltsächen Zustimmung zu ertheilen.

Herr Räßer erläuterte nach Eröffnung der Debatte den früheren Beschluß bezüglich der Gewerbegehälften dahin, daß nur